Jährliche Leistungen:

Bei bestehendem Pflegegrad 1:

Bei PG 1 ist nur eine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrages für die Inanspruchnahme der Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege möglich. sie werden nicht ausgezahlt.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen: 125,-€

Bei bestehendem Pflegegrad 2-5:

Es können folgende Leistungen bis zu 100% je Leistungsart in Anspruch genommen werden:

Verhinderungspflege: 100% Verhinderungspflege kann in der Häuslichkeit oder in einem Pflegeheim erfolgen! Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in halber oder bei stundenweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Kurzzeitpflege: 100%

Kurzzeitpflege kann nur stationär in einem Pflegeheim erfolgen.
Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in halber Höhe weitergezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten, bei denen Leistungen gegenseitig angerechnet werden:

Verhinderungspflege:
100%

Kurzzeitpflege:
50%

Kurzzeitpflege:
50%

Bis zu 100% der
Verhinderungspflege als
Kurzzeitpflege:
50%

Sollten unter 50% der Kurzzeitpflege als
Verhinderungspflege in Anspruch genommen
werden, erhöht sich der verbleibende
Kurzzeitpflegeanteil entsprechend.

Wird die Verhinderungspflege in einem Pflegeheim in Anspruch genommen, verringert sich der Anteil der Verhinderungspflege, die in der Häuslichkeit in Anspruch genommen werden kann, entsprechend.